

Die Asylpolitik der EU

Anny Knapp

Bis Ende des vorigen Jahrtausends betrachtete die Europäische Union Asyl- und Migrationspolitik als nationale Angelegenheiten. Beim EU Gipfel in Tampere (1999) wurde beschlossen, in 5 Jahren ein einheitliches System für die Definition des Flüchtlingsbegriffs, für die Standards im Asylverfahren, die Mindeststandards bei der Versorgung von AsylwerberInnen und temporär aufgenommene Flüchtlinge zu schaffen.¹

Der Prozeß der Vergemeinschaftung im Bereich Justiz und Inneres beschränkte sich bis Ende der 90er Jahre auf zwischenstaatliche Übereinkommen wie dem Schengener Vertrag über gemeinsame Außengrenzen der Vertragsstaaten mit dem entsprechenden Kontrollinstrumentarium. Die Europäische Gemeinschaft hatte wegen fehlender Kompetenz bis dahin unverbindliche Entschlüsse durch den Rat der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister verabschiedet. Es sind dies die Entschliessung über offensichtlich unbegründete Asylanträge, zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer, die Schlußfolgerungen betreffend Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht (alle drei in London 1992 beschlossen), die Entschliessung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren sowie der gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs »Flüchtling«. Diese frühen EG Dokumente sind aus zwei Gründen bemerkenswert. Sie sind Bestandteil des EU Acquis, also jener rechtlichen Vorgaben, die von den Beitrittsländern zu erfüllen sind. Sie stehen auch für eine europäische Asyldebatte, die heute wesentlich stärker auf die Frage zugespitzt wird, in wie weit jedem/jeder Asylsuchenden der Zugang zu einem Asylverfahren mit vollem Rechtsschutz in der EU gewährt werden soll oder muß. Oder anders ausgedrückt: Wieweit können die Staaten ihre Grenzen gegenüber unerwünschten MigratInnen, also auch Flüchtlingen, schließen, ohne ihre Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verletzen.

Einheitliche Asylsysteme

1999 wurde beim EU Gipfel in Tampere beschlossen, für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Richtlinien zu Asyl und Migration innerhalb von 5 Jahren zu verabschieden und damit den geplanten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu verwirklichen. Der Rat der EU hat aber in diesem Themenbereich nach dem Einstimmigkeitsprinzip zu entscheiden, erst 2005 werden qualifizierte Mehrheitsentscheidungen möglich.

Dieses Einstimmigkeitsprinzip hat die Entwicklung der ursprünglich geplanten gleichen Standards und Bedingungen für AsylwerberInnen blockiert und die durchaus liberalen Ansätze in den Richtlinienentwürfen der Kommission wurden im Laufe der Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen oft total verwässert. Einzelne Mitgliedsstaaten beharrten zudem auf der Einführung restriktiver Ausnahmeregelungen wie etwa die in Deutschland vorgesehenen Residenzpflicht für AsylwerberInnen.

EU-weite Zuständigkeitsverteilung für Asylverfahren

Das Dubliner Übereinkommen über die Zuständigkeit für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedsstaates gestellten Antrages wurde bereits 1990 beschlossen, in Kraft getreten ist es im Oktober 1997. Es sieht vor, die Belastungen, die sich in einzelnen Mitgliedsstaaten durch Asylverfahren ergeben, innerhalb der Gemeinschaft zu verteilen und weitere Anträge bereits abgelehnter AntragstellerInnen in einem anderen EU-Staat zu verhindern. Die Zuständigkeit wird durch hierarchisch geordnete Kriterien festgelegt. So steht etwa die Zusammenführung von Familienangehörigen in der Prioritätenskala ganz oben, gefolgt von Aufenthaltsbewilligungen verschiedenster Art und Ablaufzeiten, letztlich bleibt der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, der eine illegale Einreise nicht verhindert hat. In der Vergangenheit waren diese Zuständigkeitsverfahren schon alleine deswegen wenig effektiv, weil der heimliche Aufenthalt in einem anderen EU Mitgliedsstaat meist nicht ausreichend nachweisbar war und AsylwerberInnen weitere Anträge auch mit anderen Identitätsangaben stellten. Die Europäische Kommission hat die Erfahrungen mit dem Dubliner Übereinkommen nach zwei Jahren bewertet und Alternativen vorgestellt.²

Wie wenig effektiv das Dubliner Übereinkommen war, zeigte sich darin, daß von den insgesamt in der EU gestellten Asylanträgen in nur 1,7% der Fälle eine tatsächliche Überstellung des/der Asylwerbers/in in den zuständigen Staat erfolgte und in nur 7% der Anträge ein Dublin-Zuständigkeitsverfahren eingeleitet wurde. Kaum wirksam erwies sich das Übereinkommen bei illegal eingereisten Flüchtlingen oder als Instrument zur Familienzusammenführung. Auch die Dauer dieses Vorverfahrens wurde als zu lange angesehen.

Bedenklich ist weiters, daß in einzelnen Mitgliedsstaaten die Kosten dieses Vorverfahrens etwa gleich hoch waren wie für die Durchführung eines regulären Verfahrens. In der selben Zeit und mit etwa dem gleichen Aufwand hätte also bereits über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus entschieden und AsylwerberInnen eine längere Phase der Ungewißheit erspart werden können. Als Alternative zu den bisherigen Verteilungskriterien wurde von der Kommission vorgeschlagen, daß dort, wo der Asylantrag (erstmalig) gestellt wird, dieser auch geprüft werden soll. Leider hat sich dieser Vorschlag nicht durchgesetzt, sondern das Dubliner Übereinkommen wurde in einigen wenigen Punkten nachgebessert. Seit Juli 2003 (Dublin II) gelten verkürzte Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte, bis zur tatsächlichen Überstellung eines/r Asylwerbers/in in den zuständigen Staat können aber immer noch bis zu 9 Monate, in Ausnahmefällen auch mehr vergehen. Verbessert wurden die Kriterien für die Familienzusammenführung, die bisher bei auf der Flucht getrennten Familien nicht möglich war und die Ausnahme für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von der Zuständigkeitsverteilung.

Zur Unterstützung des Dubliner Zuständigkeitsverfahren wurde 2000 die Eurodac Richtlinie beschlossen und ab Jänner 2003 in Kraft gesetzt. Sie ermöglicht den Mitgliedsstaaten, Fingerabdrücke von AsylwerberInnen und illegal Einreisenden zentral abzugleichen, Ergebnisse liegen innerhalb von wenigen Stunden vor. Damit wird der Nachweis von Voraufenthalten in anderen Staaten und die Klärung, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, rascher möglich.

Mit diesem Konzept der Verteilung von Asylsuchenden erhalten Staaten mit EU Außengrenzen die Hauptverantwortung für Asylverfahren zugeteilt. Da es keine Teil-

lung der Verantwortung bzw. Lasten gibt, besteht die Gefahr, daß Länder an der EU Außengrenze weitere restriktive Maßnahmen einführen, die AsylwerberInnen am Zugang zum Territorium hindern. So wurde im kürzlich vom Bundeskriminalamt vorgestellten Schlepperbericht berichtet, daß MitarbeiterInnen des Bundeskriminalamts Buchungsmodalitäten recherchierten und ein »Illegalenprofil« erstellten. Den Fluglinien wurde geraten, Passagiere, auf die dieses zutrifft, nicht mitfliegen zu lassen, weil sie die Kosten für den Aufenthalt und den Rücktransport zu übernehmen hätten. Rund 700 türkische KurdInnen seien deswegen im Vorjahr weniger über den Flughafen Schwechat in den EU Raum eingereist.

Das Dubliner Übereinkommen geht von der Fiktion aus, daß Asylsuchende in allen EU Staaten gleichermaßen Schutz finden können. Die EU hat jedoch das Pferd von hinten aufgezäumt. Denn die Zuständigkeitsverteilung kann ohne Harmonisierung der Asylgesetze und einer einheitlichen Anwendung nicht funktionieren. Die Gesetze selbst und deren Vollzug variierten jedoch so stark in den Mitgliedsstaaten, daß man von einer »Schutzlotterie« sprechen kann.

Unter Dach und Fach

Das Vorhaben, bis 2004 die Harmonisierung des Asylwesens abzuschließen, ist auf unerwartete Schwierigkeiten der Mitgliedsstaaten gestoßen. Einigung wurde bisher in den weniger sensiblen Bereichen erzielt.

Die Richtlinie zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds, im Jahr 2000 beschlossen, zielt darauf ab, nationale Strukturen zur Aufnahme, Integration und für Verfahren zu verbessern. Im Lauf der Zeit gewann das Thema Rückkehr stärker an Bedeutung. Der Richtlinienentwurf für einen europäischen Flüchtlingsfonds für die Jahre 2005 bis 2009 wird demnächst veröffentlicht.

Die Mindestnormen für die vorübergehende Aufnahme bei Massenflicht (vom 20. Juli 2001) sieht vor, daß der Rat auf Antrag der Kommission entscheidet, daß Massenflicht vorliegt und wie Flüchtlinge europaweit bzw. zumindest die mit der Aufnahme verbundenen Kosten verteilt werden sollen. Inhaltlich haben sich die Staaten darauf geeinigt, daß ein Aufenthaltsrecht und ein dieses nachweisendes Dokument, angemessene Unterbringung bzw. Mittel für den Unterhalt in Form von Sozialleistung gewährt werden, im Krankheitsfall mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten. Ein Recht auf Familienzusammenführung haben (Ehe-)PartnerIn und minderjährige Kinder. Das Recht auf Erwerbstätigkeit und Weiterbildung unterliegt jedoch den nationalen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt. Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt ein Jahr und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Richtlinie »zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern«, die im Jänner 2003 Rechtskraft erlangte und bis Februar 2005 innerstaatlich umgesetzt werden muß, machte deutlich, wie sehr die nationalen Interessen die Entwicklung der Richtlinien blockieren. Bereits im April 2001 legt die Kommission nach ausführlichen Beratungen den Entwurf für die Richtlinie vor, die gleichwertige Mindeststandards bei der Versorgung sicherstellen soll, da AsylwerberInnen ihr Aufnahmeland nicht aussuchen können und die Weiterwanderung von Asylsuchenden in Länder mit besseren Standards verhindert werden soll. Im Laufe der Verhandlungen wurde der Familienbegriff auf (Ehe-)PartnerIn und deren

unverheiratete unterhaltsberechtigte Kinder eingeschränkt; andere Familienangehörige, insbesondere wenn ihnen Unterhalt wegen traumatisierender Ereignisse oder Krankheit gewährt wurde, blieben in den Verhandlungen auf der Strecke ebenso wie bereits volljährige Kinder. Ausdrücklich ausgeschlossen als Zielgruppe wurden temporär aufgenommene Flüchtlinge, den Mitgliedsstaaten freigestellt wurde, ob diese Mindeststandards auch bei anderen Ersuchen um Schutzgewährung angewendet werden. Ein ursprünglich vorgesehener Nachweis über den Status als AsylwerberIn, der auch die Berechtigung für Gesundheitsversorgung, psychologischen Betreuung oder Zugang zum Arbeitsmarkt enthalten sollte, war nicht durchsetzbar.

Bei den Einschränkungen bei der Bewegungsfreiheit hat Deutschland seinen Einfluß geltend gemacht, aus Gründen »der öffentlichen Ordnung« oder »des öffentlichen Interesses« kann zur raschen Abwicklung der Verfahren ein Aufenthaltsort, den der/die AsylwerberIn nicht verlassen darf, zugewiesen werden und die Zuerkennung von Leistungen daran gebunden sein. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt nach sechs Monaten ist deutschem Einspruch geopfert worden. Nun muß ein Mitgliedsstaat den Zugang zum Arbeitsmarkt erst ein Jahr nach der Asylantragstellung öffnen, unter der Bedingung, daß das Verfahren ohne Verschulden des/der Asylwerbers/in noch immer in 1. Instanz offen ist. Durch nationale Regelungen können darüber hinaus andere Arbeitssuchende bevorzugt werden. Schließlich sei noch erwähnt, daß eine spezielle Unterbringung für über 16-jährige Minderjährige nicht mehr erforderlich ist.

Der Kommissionsentwurf wurde in den Verhandlungen so weit nach unten lizitiert, dass nationale Regelungen, die die vorgesehene Standards unterschreiten, beibehalten werden können. Das Ziel gleichwertiger Systeme rückt damit aber in weite Ferne.

Flüchtlingsbegriff und -status

Gegenstand dieser bereits ausverhandelten Richtlinie sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder der subsidiär Schutzberechtigten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention. Derzeit bestehen noch Vorbehalte Deutschlands, die erst nach der Beschlußfassung über das deutsche Einwanderungsrecht fallen können.

Verfolgung besteht nach der Richtlinie auch durch nichtstaatliche Akteure oder bei Unfähigkeit des Staates Schutz zu gewähren und geht damit über das derzeitige deutsche Asylgesetz hinaus. Die Richtlinie selbst eröffnet großen Spielraum bei der Frage, ob ein Flüchtling woanders Schutz gefunden hat oder finden könnte. Es können nach der Richtlinie auch internationale Organisationen oder stabile staatsähnliche Einrichtungen für »staatlichen« Schutz, also für Recht und Ordnung in bestimmten Gebieten sorgen, obwohl internationale Organisationen nicht verantwortlich gemacht werden können, wenn sie die Einhaltung internationaler Menschenrechtsverträge nicht gewährleisten können. Österreichs Anliegen in den Verhandlungen war die Einschränkung der Rechte von subsidiär Schutzberechtigten beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsmaßnahmen. Die Richtlinie sieht die Gleichstellung mit StaatsbürgerInnen beim Arbeitsmarktzugang sechs Monate und zu Weiterbildungsmaßnahmen 12 Monate nach der Schutzgewährung vor. Während GFK-Flüchtlinge sofort an Integrationsprojekten teilnehmen können, sollen subsidiär Schutzberechtigten diese erst nach einem Jahr zugänglich sein.

Verhandlungen bis zum bitteren Ende

Nicht abgeschlossen werden konnten die Verhandlungen über die Mindeststandards in Verfahren zur Zu- oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus.

In der Mitteilung der Kommission Ende März 2003 über die gemeinsame Asylpolitik und Schutzgewährung merkt die Kommission an, daß die von ihr vorgeschlagenen Methoden zur Harmonisierung angesichts der verschiedenen Praxen der Mitgliedsstaaten durchaus realistisch waren. Die Diskussionen im Rat bedürften größerer politischer Reife und eine ambitioniertere Vision von Harmonisierung, kritisiert die Kommission in dieser Mitteilung. Immerhin war sie gezwungen, den Entwurf vom September 2000 für eine Verfahrensrichtlinie zu überarbeiten. Im Juni 2002 wurde der weit restriktivere Entwurf vorgelegt, über den bis heute keine Einigung erzielt werden konnte.

Der Richtlinienentwurf sieht Standards vor, die unter den in den Mitgliedsstaaten üblichen liegen und eher wie eine Sammlung von bad-practice-Beispielen erscheinen. Reguläre Verfahren mit einigen grundlegenden Verfahrensgarantien erscheinen wie eine Ausnahme, der Richtlinienentwurf enthält unzählige Sonderfälle für beschleunigte Verfahren mit vielfachen Möglichkeiten den Rechtsschutz einzuschränken.

Es gibt keinen gesicherten Zugang zum Asylverfahren, dafür sorgen Drittstaatsregelungen, die über die jetzt in Österreich geltende weit hinausgehen, indem auch Staaten, die nicht der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten sind, als sicher angesehen werden können. Österreich hatte sich im Herbst 2002 dafür eingesetzt, daß die EU eine einheitliche Liste sicherer Drittstaaten beschließt. Mit diesem Vorschlag ist Minister Strasser zwar nicht durchgekommen, die Mitgliedsstaaten haben aber die Möglichkeit, eigene Drittstaatenlisten in ihren nationalen Regelungen per Gesetz oder Verordnung erlassen. Die Einreise kann verweigert werden, wenn der/die AsylwerberIn aus einem sicheren Drittstaat einreisen will oder unmittelbar nach illegalem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Ein gänzlich Novum und mit der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vereinbar ist die Verweigerung der Einreise von AsylwerberInnen die wegen eines schweren Verbrechens zu einer 3-jährigen Haftstrafe verurteilt worden sind und deswegen unter dem Verdacht stehen, die Sicherheit zu gefährden.

Aufschiebende Wirkung bei Berufungen ist nur für reguläre Verfahren verbindlich, bereits bestehende abweichende Regelungen vom Prinzip der aufschiebenden Wirkung dürfen beibehalten werden. Kein Wunder also, daß Minister Strasser ebensolche Regelung noch rasch in der Asylnovelle eingeführt hat. Die Liste der Gründe, nach denen Anträge als unbegründet gelten und bei denen die Rechte im Berufungsverfahren eingeschränkt werden können, reicht von absichtlicher Dokumentenvernichtung, verspäteter Antragstellung, der Weigerung Fingerabdrücke nehmen zu lassen oder Nichterscheinen in einer Flüchtlingsunterkunft bis zur Gefahr für die Sicherheit oder die Gemeinschaft, die der/die AsylwerberIn darstellen könnte.

Der Richtlinienentwurf unterläuft Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine Einigung über die Verfahrensstandards muß nun bis April 2004 durch die als Hardliner angesehenen Iren erzielt werden.

Das weite Feld »Bekämpfung des Asylmißbrauchs«

Keine Zustimmung der EU RepräsentatInnen fand der britische Vorschlag, Asylzentren außerhalb der EU als gesamteuropäischen Vorhaben umzusetzen. Gestorben ist die Idee nicht, denn in Zusammenarbeit mit UNHCR (UNO Hochkommissar für die Flüchtlinge) soll die Kommission ausloten, wie Schutz in der Region verbessert werden kann. UNHCR hatte im Frühjahr sein Konzept der »3 pronges« (Drei Zinken) vorgestellt, das vor allem bei Menschenrechtsorganisation auf harsche Kritik gestoßen ist. Darin wird ein Preescreening vorgeschlagen, bei welchem AsylwerberInnen in jene sortiert werden, die in die Herkunftsregion zurückgeschoben werden sollen, weil sie dort entweder bereits Asyl erhalten haben und jene, wo Zugang zu einer umfassenden dauerhaften Lösung besteht.

In geschlossenen Zentren innerhalb der EU sollen nach diesem Vorschlag AsylwerberInnen gebracht werden, deren Anträge als offensichtlich unbegründet angesehen werden. Nach einem vereinfachten Berufungsverfahren sollen abgelehnte AntragstellerInnen ins Herkunftsland mithilfe von IOM (Internationale Organisation für Migration) abgeschoben werden. In einem verbesserten nationalen Asylverfahren sollen hingegen die Fluchtgründe jener geprüft werden, die keinen wirksamen Schutz anderswo finden. Ein Vorschlag, der Wasser auf die Mühlen der Staaten leitete, die den britischen Vorschlag der Asylzentren außerhalb der EU unterstützen. UNHCR hat sein Konzept mittlerweile überarbeitet und entschärft. Beibehalten wurde das System der Auslagerung von AsylwerberInnen in Randstaaten der EU, wo die Asylverfahren in offenen und geschlossenen Zentren bei wenig aussichtsreichen Anträgen oder komplexen Fragestellungen durchgeführt werden.

Unbestritten ist, daß eine legale Einreise von Flüchtlingen in die EU kaum möglich ist, weil die Heimatstaaten der Flüchtlinge auf der EU-weiten Liste der visapflichtigen Staaten stehen. Eine konsequente Umsetzung von Konzepten wie sichere Drittstaaten oder Schutz in der Herkunftsregion würde dazu führen, daß die EU keine Flüchtlinge mehr aufnimmt und die internationale Solidarität beim Schutz von Flüchtlingen über Bord wirft. Um hier einen Gegenakzent zu setzen, wurde die Kommission beauftragt, Vorschläge für eine legale Einreise von Flüchtlingen – beispielsweise durch Asylanträge bei Botschaften zu erarbeiten. Weiteres steht auf der Tagesordnung der Kommission eine EU-weite Regelung zur Ansiedlung von Flüchtlingen, die dauerhaften Schutzes bedürfen. Derzeit beteiligen sich an den von UNHCR koordinierten Programmen Dänemark, Finnland, Norwegen, Irland, Niederlande, Schweden und Spanien.

Neben diesen Regelungen gibt es auch eine Reihe anderer Felder im Bereich Justiz und Inneres, die Flüchtlingsfragen tangieren. Dazu zählen die Bekämpfung illegaler Migration, des Menschenhandels, der Schleuserkriminalität und des Terrorismus, Grenzkontrolle und gemeinsame Rückübernahmevereinbarungen. Eine zunehmende Rolle spielt die Asyl- und Migrationsfrage auch in den Außenbeziehungen der EU, da Kooperation auch mit Vorgaben bei der Migrationskontrolle verknüpft werden.

Der aktuelle Stand der europäischen Harmonisierung im Bereich Asyl und Migration lassen Verbesserung im nationalen Rechtssystem kaum mehr erwarten. Der Anpassungsdruck, der beispielsweise durch die Empfehlung für Mindeststandards für Asylverfahren aus dem Jahr 1995 in Österreich zur Einrichtung einer unabhängigen gerichtsähnlichen Überprüfungsinstanz, dem Unabhängigen Bundesasylsenat

geführt hatte, wirkt heute eher in die umgekehrte Richtung. Statt Hebung von Standards und Rechten in den verschiedenen Bereichen zu forcieren, beharren Mitgliedsstaaten auf restriktiven nationalen Regelungen. Diese wirken wie eine Ermunterung an andere Staaten, solche fragwürdigen »Standards« auch in ihren Ländern verbindlich einzuführen.

Der erhoffte abschreckende Effekt auf AsylwerberInnen, die weniger triftige Gründe für ihre Flucht vorzubringen haben, wird voraussichtlich nicht eintreten. Zwar gab es in der EU zuletzt weniger Asylanträge, das ist aber hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß aus zwei der Hauptherkunftsregionen, Afghanistan und Irak, zuletzt weniger Menschen geflüchtet sind. Unverändert bestehen bleibt der Migrationsdruck, für eine liberalere Zuwanderungspolitik der EU gibt es hingegen keine Anzeichen. Durch die forcierten Grenzkontrollen, Abkommen zur Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten wird es für Flüchtlinge immer schwieriger, teurer und riskanter, ein Asylland zu erreichen, in dem sie sich ausreichend geschützt fühlen und wo sie sich günstige Lebensbedingungen erwarten. Die neuen Mitgliedsstaaten dürften diesen Vorstellungen derzeit nicht entsprechen, denn für den Großteil der AsylwerberInnen sind sie Transitstaaten. Ein Befund, der auch auf Österreich zutrifft. Für die neuen Mitgliedsstaaten wird die Einführung des Dubliner Übereinkommens mit 1. Mai eine weit höhere Anzahl an Asylverfahren mit sich bringen, eine Aufgabe, für die jedenfalls mehr Ressourcen als vorhanden erforderlich wären. Die Asylsysteme unserer östlichen Nachbarstaaten, die nach dem Urteil der österreichischen Gerichte nicht ausreichenden Schutz bieten, werden als Dublin Vertragsstaat automatisch zu sicheren Staaten. Österreich, das als Randstaat an die Solidarität der EU appelliert hat und sich durch die Dublin Zuständigkeitsverteilung benachteiligt sah, kann seine Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme demnächst an die Nachbarn abschieben. Diese haben den Mechanismus der sicheren Drittstaaten in ihren Asylgesetzen bereits integriert, der weiteren Abschiebung der Flüchtlinge steht also nichts mehr im Weg.

Literaturhinweis

Sahin, Ali (2003) Der Vertrag von Amsterdam. Vergemeinschaftetes Asylrecht. Frankfurt

Zeitschriftenhinweise

«Migration News Sheet» (Informationen über <http://www.migpolgroup.com>)

»Statewatch bulletin« (beziehbar über <http://www.statewatch.org>)

Anmerkungen

- 1 Die wesentlichen EU Dokumente, auf die in diesem Artikel bezug genommen wird, sind abrufbar über die Homepage des UNHCR unter: <http://www.unhcr.at/index.php/cat/4> oder bei »pro asyl« unter <http://www.proasyl.de>. Auf der Homepage der asylkoordination österreich, unter www.asyl.at, finden sich zudem zu einigen Richtlinien erläuternde Stellungnahmen.
- 2 Commission's working paper »Revisiting the Dublin Convention: developing Community legislation for determining which Member State is responsible for considering an asylum application submitted in one of the Member States«.